mit ihm eine andere, seinen Fähigkeiten und der gesundheitlichen Eignung entsprechende Arbeit zu vereinbaren oder, falls das nicht möglich ist, ihm bei der Beschaffung eines anderen Arbeitsplatzes behilflich zu sein.

- (1) Dem Werktätigen ist eine andere zumutbare Arbeit zu übertragen, wenn er nach ärztlicher Feststellung wegen vorübergehender Minderung der Arbeitsfähigkeit oder zum vorbeugenden Gesundheitsschutz seine bisherige Arbeit zeitweilig nicht fortsetzen kann (Schonarbeit).<sup>238</sup>
- (2) Eine Schonarbeit kann bis zur Dauer eines Monats übertragen werden. Eine darüber hinausgehende Übertragung darf nur mit Zustimmung der Ärzteberatungskommission erfolgen.
- (3) Während der Schonarbeit wird Lohn entsprechend der Arbeitsleistung gezahlt. Liegt der Verdienst unter dem Durchschnittsverdienst, so wird als Ausgleich der Differenzbetrag bis zum Durchschnittsverdienst<sup>239</sup> gezahlt.

## **§96**

Für die Dauer der Arbeit sind Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vom Betrieb kostenlos zur Verfügung zu stellen. Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel sind zweckentsprechend zu verwenden und pfleglich zu behandeln.<sup>240</sup>

## Die betrieblichen Unterstützungen bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

## 897

Die Betriebe sind verpflichtet, dem Werktätigen bei Schädigung seiner Gesundheit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit oder den Hinterbliebenen beim Tode des Werktätigen Unterstützung und Hilfe zu gewähren. Sie haben den Werktätigen, wenn er seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, oder die Hinterbliebenen zu unterstützen, daß sie eine zumutbare Arbeit erhalten.

## **§98**

- (1) Erleidet der Werktätige einen Arbeitsunfall<sup>241</sup> oder eine Berufskrankheit<sup>242</sup> <sup>243</sup>, weil der Betrieb die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Pflichten nicht erfüllt hat, so hat er gegen den Betrieb einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Beeinträchtigung
- 238. Vgl. AO über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit vom 9. 4. 1959 (GBL I S. 320), § 11 Abs. 2.
- 239. Zur Berechnung des Durchschnittsverdienstes vgl. § 57 unter dieser Reg.-Nr.
- 240. Vgl. § 8 Abs. 2 Buchst, c und § 10 Abs. 2 Buchst, e unter Reg.-Nr. 20. Über die Zurverfügungstellung von Arbeitsschutzkleidung und -mittein vgl. den Katalog für Arbeitsschutzkleidung und -mittel; für Hygienekleidung beide zu beziehen beim Zentralversand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38. Vgl. AO über die Behandlung von Lebensmitteln im Lebensmittelverkehr vom 25. 8. 1956 (GBl. I S. 788) i.d.F. der AO Nr. 3 vom 19. 1. 1966 (GBl. II S. 64) und der AnpassungsAO vom 12. 6. 1968 (GBl. II S. 400), § 64.
- 241. Zum Begriff des Arbeitsunfalls vgl. § 23 unter Reg.-Nr. 22.
- 242. Vgl. VO über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten vom 14. 11. 1957 (GBl. I 1958 S. 1; Ber. S. 114) i. d. F. der Ersten DB vom 19. 10. 1959 (GBl. I S. 846), der VO über die Änderung gesetzlicher Bestimmungen auf dem Gebiet der SV vom 5. 12. 1963 (GBl. II 1964 S. 14), des § 43 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten OWG vom 12. 1. 1968 (GBl. I S. 101) und der Zweiten DB vom 18. 9. 1968 (GBl. II S. 821).
- 243. Zum Schadenersatz bei Strahlenschäden vgl. Gesetz über die Anwendung der Atomenergie in der DDR Atomenergiegesetz vom 28. 3. 1962 (GBl. 1 S. 47) i.d. F. des Gesetzes zur Änderung vom 23. 1. 1964 (GBl. I S. 1), des Gesetzes zur Änderung vom 1. 9. 1966 (GBl. I S. 75) und des Anpassungsgesetzes vom 11. 6. 1968 (GBl. I S. 242), §9; VÖ zum Atomenergiegesetz Haftung für Strahlenschäden vom 28. 3. 1962 (GBl. II S. 152).